

81/A

der Abgeordneten Dr. Höbinger-Lehrer, Dr. O fner  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das  
Mediengesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden ( besondere Ermittlungs-  
maßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz  
und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631 , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des XII. Hauptstückes lautet:

"Von der Haus- und Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung  
eines Fernmeldeverkehrs, dem Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Personen  
und dem automationsunterstützten Datenabgleich".

2. Nach dem § 149 c werden folgende Abschnitte VI. und VII. eingefügt:

"VI. Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Personen

§ 149 d. (1 ) Die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen  
von Personen ohne Kenntnis der Betroffenen unter Einsatz technischer Mittel zur Übertragung  
und Aufnahme ist einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung und dem zur Überwachung  
notwendigen Betreten einer Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlich-  
keiten zur Aufklärung einer strafbaren Handlung nach den §§ 277, 278 oder 278 a StGB oder  
einer strafbaren Handlung, die gegebenenfalls unter Einbeziehung der Strafschärfung bei  
Rückfall (§ 39 StGB) mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, zulässig,  
1 . wenn dies zur Aufklärung erforderlich erscheint und sich ein von der Überwachung  
Betroffener an ihr beteiligt oder ihr ausdrücklich zustimmt oder, sofern eine Zustimmung  
nicht eingeholt werden kann, unter Berücksichtigung aller Umstände angenommen  
werden muß, daß sie erteilt würde; oder

2. wenn die Aufklärung, ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, und  
a. eine überwachte Person verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder  
b. Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine der Tat verdächtige Person mit  
einer überwachten Person in Kontakt treten werde, es sei denn, daß die überwachte  
Person gemäß § 152 Abs. , Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines  
Zeugnisses gesetzlich befreit ist ( § 152 Abs. 3).

(2) Der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Personen in Räumlichkeiten eines  
Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 nur zulässig, wenn die  
Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer  
zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren  
Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert  
wäre.

(3) Werden technische Mittel zu dem Zweck eingesetzt, Objekte zu beobachten, um Personen zu erfassen, die mit diesen Objekten in Kontakt treten, so gilt dies nicht als Überwachung im Sinne des Abs. 1 .

§ 149 e. (1) Die Entscheidung über die Überwachung obliegt der Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter eine Überwachung anordnen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Überwachung angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. die Namen der von der Überwachung Betroffenen,
3. die zu verwendenden technischen Mittel,
4. die Örtlichkeiten der Überwachung und der zu betretenden Wohnungen oder sonstigen zu einem Hauswesen gehörenden Räumlichkeiten,
5. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,
6. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Überwachung erforderlich ist oder die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Gegen einen Beschluß der Ratskammer steht dem Staatsanwalt, den von der Überwachung Betroffenen und dem Beschuldigten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen zu vernichten sind.

(4) Die Bestimmungen des § 149 b Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 149 f. ( 1 ) Die Überwachung unter Einsatz technischer Mittel einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung hat der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde durchzuführen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Diese Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; sämtliche Aufnahmen sind nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine andere strafbare Handlung als diejenige, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).

(3) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur zum Nachweis einer strafbaren Handlung nach den §§ 277, 278 oder 278 a StGB oder einer strafbaren Handlung verwendet werden, die gegebenenfalls unter Einbeziehung der Strafschärfung bei Rückfall (§ 39 StGB) mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, sofern die Überwachung nach § 149 d zulässig war.

(4) Die Bestimmungen des § 149 c Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

## VII. Automationsunterstützter Datenabgleich

§ 149 g. ( 1 ) Der automationsunterstützte Abgleich personenbezogener Daten (§ 3 Z 1 Datenschutzgesetz) aus mehreren Datensammlungen, die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, um Personen festzustellen, die auf Grund dieser Merkmale als Verdächtige in Betracht kommen, ist zulässig, wenn die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,

ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Entscheidung über den automationsunterstützten Datenabgleich obliegt der Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts. Der Beschluß, mit dem der Datenabgleich angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. die Tat, zu deren Aufklärung der Datenabgleich angeordnet wird, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. die Daten, welche die gesuchten Merkmale enthalten, und die Datensammlungen, in denen sie sich befinden,
3. die zur Datenübermittlung verpflichteten Verantwortlichen,
4. die Mindestanzahl jener Merkmale, nach deren Übereinstimmung gesucht wird,
5. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Der Beschluß der Ratskammer ist unverzüglich dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der Datenschutzkommission und allen Personen zuzustellen, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden; die Zustellung an die ausgeforschten Personen und an den Beschuldigten kann jedoch aufgeschoben werden, solange dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Gegen den Beschluß steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der Datenschutzkommission und den ausgeforschten Personen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).

(4) Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben oder die Anordnung des automationsunterstützten Datenabgleichs aus anderen Gründen widerrufen, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch den Datenabgleich gewonnenen Erkenntnisse zu vernichten sowie Daten, die auf Datenträgern übermittelt wurden, unverzüglich zurückzugeben und personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, unverzüglich zu löschen sind. Gleiches gilt, wenn der automationsunterstützte Datenabgleich ergibt, daß die Merkmale auf keine Person zutreffen.

§ 149 h. (1) Jeder Verantwortliche einer Datensammlung, die in den automationsunterstützten Abgleich einbezogen werden soll, ist verpflichtet, die auf Grund ihrer Merkmale benötigten Daten (§ 149 g Abs. 2 Z 2) auszusondern und in lesbarer Form zu übermitteln.

(2) Personen, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit sind (§ 152 Abs. 3), darf die Übermittlung von Daten insoweit nicht aufgetragen werden.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter dem Verantwortlichen der Datensammlung mit Beschluß aufzutragen. Die §§ 143 Abs. 2 und 145 sowie die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung gelten sinngemäß.

§ 149 i. Den automationsunterstützten Datenabgleich hat der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde durchzuführen; die Sicherheitsbehörde hat dem Untersuchungsrichter das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat dieses Ergebnis des Datenabgleichs, soweit es für die Untersuchung von Bedeutung ist, in Schriftform zu übertragen; diese schriftlichen Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen. Personenbezogene Daten, die auf Datenträgern übermittelt wurden, sind unverzüglich zurückzugeben; Daten, die zum Zweck des Datenabgleichs auf andere Datenträger übertragen wurden, sind nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.,'

3. Im § 281 Abs. 1 Z 3 wird im Klammerausdruck nach dem § 149 c Abs. 3 der § 149 f Abs. 3 eingefügt.

4. Im § 345 Abs. 1 Z 4 wird im Klammerausdruck nach dem § 149 c Abs. 3 der § 149 f Abs. 3

eingefügt.

5. Im § 468 Abs. 1 Z 3 wird im Klammerausdruck nach dem § 149 c Abs. 3 der § 149 f Abs. 3 eingefügt.

## Artikel II

Das Strafgesetzbuch. BGBl. Nr. 60/1974. zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 622/1994. wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 41 lautet:

"Außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe".

2. Nach dem § 41 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

§ 41 a. (1) Offenbart der Täter einer nach den §§ 277, 278 oder 278 a strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung oder Verbindung im Zusammenhang steht, einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt.

1. die aus der Verabredung oder Verbindung entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern.

2. die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder

3. eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Verbindung führend tätig war,

so kann ein gesetzliches Mindestmaß der Strafe nach Maßgabe des § 41 unterschritten werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht.

(2) Abs. 1 gilt für den Beteiligten einer Verabredung, Verbindung oder Organisation, die nach dem Verbotsgesetz strafbar ist, und für den Täter einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Verbindung oder Organisation im Zusammenhang steht, entsprechend.

(3) Bezieht sich das Wissen des Täters auf strafbare Handlungen, für die die österreichischen Strafgesetze nicht gelten, so ist Abs. 1 gleichwohl anzuwenden, soweit die Leistung von Rechtshilfe zulässig wäre."

3. § 43 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 41 a Abs. 1 gegeben sind."

4. § 43 a Abs. 5 lautet:

"Die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 41 a Abs. 1 gegeben sind."

5. Dem § 301 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einem

Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen veröffentlicht, soweit sich nicht Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen darüber beim Gerichtsakt befinden (§ § 149c Abs. 1 und 149f Abs. 1 StPO)."

### Artikel III

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 , BGBl. Nr. 314, über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1993 , wird wie folgt geändert:

1 . Nach dem § 7 b wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7 c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen veröffentlicht, ohne daß sich Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen darüber beim Gerichtsakt befinden (§§ 149c Abs. 1 und 149f Abs. 1 StPO). so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200.000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) In den im § 7 a Abs. 3 erwähnten Fällen besteht kein Anspruch nach Abs. 1 ."

2. In den §§ 8 Abs. 1 und Abs. 2, 8 a Abs. 5 und Abs. 6 wird jeweils das Zitat " §§ 6, 7, 7 a oder 7 b" durch das Zitat " § § 6, 7, 7 a, 7 b oder 7 c" ersetzt.

3. § 31 Abs. 3 lautet:

,'(3) Inwieweit die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens und der Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozeßordnung."

### Artikel IV

Das Bundesgesetz vom 5. März 1986, BGBl. Nr. 164, über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz - StAG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 10 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Berichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen

§ 10 a. (1) Über beabsichtigte Anträge auf Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen oder auf Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften zu berichten; § 8 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Über Strafsachen, in denen ein Antrag nach Abs. 1 gestellt oder die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wurde, haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich gesonderte Berichte vorzulegen. Diese Berichte haben insbesondere zu

enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, der Einsatz technischer Mittel zur optischen und akustischen Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl und das Strafmaß der Verurteilungen, für die Ergebnisse einer besonderen Ermittlungsmaßnahme mitbegründend waren.

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Berichte zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht zu übermitteln.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat alljährlich dem Nationalrat und der Datenschutzkommission einen zusammenfassenden Bericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten."

#### Artikel V

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft und mit 1. Juli 2000 außer Kraft. Mit seinem Außerkrafttreten treten die bisherigen Bestimmungen wieder in Kraft.

#### Begründung:

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität zur Begutachtung versendet. Durch das überraschende Ende der XIX. Gesetzgebungsperiode wurde eine geordnete weitere Behandlung dieses Gesetzesvorhabens bedauerlicherweise verhindert.

Um die Beschlußfassung über die gerade in Zeiten bedrohlicher terroristischer Akte und eines vermehrten Auftretens organisierter Kriminalität auch in Österreich dringend erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen nicht um weitere Monate zu verzögern, versuchen die Antragsteller mit ihrem Gesetzesvorschlag eine Beschlußfassung doch noch vor der Neuwahl zu ermöglichen.

Der Antrag basiert auf dem Entwurf des Justizministeriums, der aber in einigen Punkten wesentlich verändert wurde. Die Begründung beschränkt sich daher auf die vorgenommenen Änderungen, im übrigen wird auf die in Kopie beiliegenden Erläuterungen des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

#### Allgemeines:

Die Antragsteller verkennen die Grundrechtsproblematik der vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen keineswegs. Wenn aber ein doch relativ starker Eingriff vorgenommen wird, sollte diese Maßnahme für die Strafverfolgung auch optimal erfolgversprechend angelegt sein.

Die angestrebten Verbesserungen für die Ermittlungen vor allem im Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus können nicht erreicht werden, wenn die Maßnahmen eher der Beweissicherung als der Aufdeckung bisher unbekannter Zusammenhänge zwischen Straftaten und dem Aufspüren völlig neuer Täterkreise dienen.

Die am Entwurf des BMJ vorgenommenen Änderungen versuchen die vorgeschlagenen Maßnahmen noch wirksamer und damit ihre Anwendung erfolgversprechender zu machen.

## Artikel 1

## Zu Z 1 :

Die Festlegung der technischen Überwachungsmaßnahmen auf akustische und optische scheint einerseits nicht erforderlich, andererseits in Hinblick auf die technische Entwicklung als Einschränkung der anwendbaren Methoden. Die Platzierung eines Peilsenders in der Manteltasche eines Verdächtigen scheint beispielsweise vom vorgeschlagenen Gesetzestext nicht gedeckt. Es wird daher vorgeschlagen, die Präzisierung der technischen Methoden entfallen zu lassen.

## Zu Z 2 :

## § 149 d :

Die Erläuterungen des Entwurfes stellen klar, daß die Überwachung mit technischen Mitteln grundsätzlich nicht das Betreten einer fremden Wohnung erlaubt. Diese Einschränkung verhindert einen wirksamen Einsatz der Überwachungsmaßnahmen. Das Betreten der überwachten Wohnung oder auch einer anderen Räumlichkeit, die zur Überwachung notwendig ist, sollte aber ermöglicht werden, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden. Es erscheint daher erforderlich, in Kombination mit den Überwachungsmaßnahmen - analog zum Hausdurchsuchungsbefehl - das Betreten von Wohnräumen ausdrücklich zu ermöglichen. Damit ist nicht das unbemerkte Anbringen entsprechender technischer Geräte in der betroffenen Wohnung möglich, sondern auch das Abhören von außen aus einer gegenüber gelegenen oder aus einer benachbarten Wohnung. Dabei entstehende Kosten sind zu ersetzen.

Die Untergrenzen der Einsatzmöglichkeiten für die technische Überwachung erscheinen den Antragstellern wesentlich zu hoch. Es muß insbesondere möglich sein, gerade bei organisierter Kriminalität durch Überwachungsmaßnahmen vom kleinen Serientäter auch zu den hierarchisch darüber angeordneten Straftätern und Leitern krimineller Organisationen zu gelangen, auch wenn der Verdacht auf ein verbrecherisches Komplott (§ 277), eine Bandenbildung (§ 278) oder eine kriminelle Organisation (§ 178 a) noch vage ist. Die klassischen "Arbeitsbereiche" müssen daher für den Einstieg in die Ermittlungen offenstehen. Vorgeschlagen wird daher eine Absenkung der Strafgrenze durch die Einrechnung der Strafschärfung bei Rückfall (§ 39 StGB), die bei Wiederholungstätern, die der organisierten Kriminalität nahestehen scheinen, eine Abhörung und damit die Ermittlung übergeordneter Täter ermöglicht. Außerdem scheint eine Untergrenze der Strafdrohung mit fünf Jahren auch für eine technische Überwachung, der kein Betroffener zustimmt, notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen könnte bei folgenden "klassischen" Delikte der organisierten Kriminalität keine technische Überwachung erfolgen oder sie wäre nur bei Zustimmung möglich: Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (Rückfall); Körperverletzung mit tödlichem Ausgang; absichtliche schwere Körperverletzung (Rückfall, schwere Dauerfolgen oder Tod); Freiheitsentziehung (länger als einen Monat oder unter besonderen Qualen oder mit schweren Nachteilen); schwere Nötigung (Rückfall); gefährliche Drohung (bei Selbstmord(versuch) und Rückfall); schwerer Diebstahl (bei über 500 000 S Schaden); Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (Rückfall); gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl (Rückfall oder bei Absicht, durch wiederkehrende Begehung von schweren Diebstählen und Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen eine fortlaufende Einnahme zu erzielen); räuberischer Diebstahl (Rückfall); Erpressung (Rückfall); schwere Erpressung; schwerer Betrug (über 500 000 S Schaden); gewerbsmäßiger Betrug (Rückfall oder bei Absicht, durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu erzielen); Hehlerei, (über 500 000 S Schaden, Gewerbsmäßigkeit oder Bekanntsein der Vortat mit einer Strafdrohung über fünf Jahren und Rückfall); Geldwäscherei (über 500 000 S Schaden oder als Mitglied einer Bande und Rückfall); Menschenhandel ( gewerbsmäßig oder bei Beförderung in einen anderen Staat); Geldfälschung; Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes oder von Wertpapieren (über 500 000 S Schaden und Rückfall); staatsfeindliche Verbindungen (Rückfall); Mißbrauch der Amtsgewalt (Rückfall, für eine fremde Macht oder bei über 500 000 S Schaden); Geschenkannahme durch Beamte (über 25 000 S und Rückfall).

## § 149 e:

Die Zuständigkeit der Ratskammer für die Entscheidung über die Überwachung erscheint den

Antragsteller sinnvoll. Sie haben allerdings Bedenken, ob die dadurch bedingten Verzögerungen nicht beträchtliche Nachteile mit sich bringen könnten. Die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters bei Gefahr im Verzuge sollte daher auch die für Überwachung ohne Zustimmung eines Betroffenen gelten. Damit können auch kurzfristige Informationen noch zu entsprechenden Ermittlungen führen und müssen nicht ungenutzt bleiben.

§ 149 f:

Die Verwahrung der Aufnahmen bei Gericht erscheint nicht sinnvoll, weil gerade bei Ermittlungen gegen große Personengruppen der rasche und wiederholte Zugriff der Sicherheitsbehörden wichtig sein kann.

Abs. 3 wurde lediglich umgestellt, um auch nach dem Gesetzestext erkennbar zu machen, daß in jedem Fall die Zulässigkeit der Überwachung für die Verwertung der Beweise gegeben sein muß, und nicht die Beachtung des Anwendungsgebietes allein ausreicht.

§ 149 h:

Die Antragsteller sprechen sich dafür aus, in einem nächsten Schritt die Abgeltung der oft beträchtlichen Kosten für den Verantwortlichen einer Datensammlung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

## Artikel II

Zu Z 3 und 4:

Der gänzliche Entfall des Verbotes der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe für Delikte, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, erscheint den Antragstellern weder notwendig noch wünschenswert. Eine Mindestsanktion bei Schwerstkriminalität ist zumindest aus Gründen der Generalprävention keinesfalls verzichtbar. Im Bereich der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden scheint der Entfall dieser Einschränkung aber nützlich, weil damit das künftige Wohlverhalten von Schwerkriminellen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität sichergestellt werden kann, gleichzeitig aber die verhängten Strafen nicht allzuweit gemildert werden muß.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.

Erläuterungen wurden nicht gescannt !!Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, wurde ein verfahrensrechtliches

"Zeugenschutzprogramm" in Kraft gesetzt, das unter anderem das Anonymbleiben von Zeugen und Vernehmungen unter Verwendung von Bild- und Tonübertragungsgeräten ermöglicht. Auch das seit mehr als zwei Jahren in Kraft stehende Sicherheitspolizeigesetz enthält Regelungen, welche im besonderen auf die Abwehr organisierter Kriminalität abzielen. Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995, 327B1gNR XIX.GP, schließlich setzt einen Schwerpunkt bei der Konfiskation von Vermögenswerten krimineller Organisationen und ihrer Mitglieder.

3. Der nächste Schritt bei den Bemühungen zur effizienten Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität wird auf strafverfahrensrechtlicher Ebene zu erfolgen haben. Im Arbeitsprogramm des Justizressorts für die XIX. Gesetzgebungsperiode wurde der Reform des Vorverfahrens als weiterer Etappe einer umfassenden Erneuerung der Strafprozeßordnung Priorität eingeräumt. Dabei geht es vornehmlich darum, ein seit Jahrzehnten bestehendes Defizit der geltenden

Strafprozeßordnung auszugleichen und zeitgemäße Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zu schaffen, um damit - auch im Sinne des Arbeitsübereinkommens zwischen den Regierungsparteien vom 29. November 1994 - eine effiziente kriminalpolizeiliche Arbeit unter rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Verwirklichung dieses schwierigen Vorhabens noch Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen den Strafverfolgungsbehörden jedoch jene besonderen Ermittlungsmaßnahmen, die nach Ansicht von Polizeiexperten erforderlich sind, um dem organisierten Verbrechen wirksam entgegenzutreten zu können, und in vergleichbaren Staaten zur Verfügung stehen, gleichsam "im voraus" - unter richterlicher Kontrolle und für den Bereich schwerwiegender Straftaten - in die Hand gegeben werden; dabei ist sich das Bundesministerium für Justiz auch der Schwierigkeiten bewußt, die damit verbunden sind, diese Institute ohne umfassende Neugestaltung des Vorverfahrens in die bestehende Struktur der Strafprozeßordnung einzufügen. Sie weisen in legistischer Hinsicht jedoch gewisse Parallelen zum bestehenden Instrument der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf, sodaß sie im